

möglicherweise Rechtsverletzungen sind, und deshalb geklärt werden müssen),

- b) die Unumgänglichkeit der Zuführung, d. h. wenn keine andere Möglichkeit zur Klärung des erheblich gefährdenden Sachverhalts gegeben ist und eine Verzögerung die Klärung unmöglich machen würde.¹

Die Zuführung auf der Grundlage des § 12 (2) VP-Gesetz stellt im Unterschied zur strafprozessualen Maßnahme der Zuführung gemäß § 95 (2) StPO eine polizeiliche Maßnahme dar. Der Zeitraum der Begrenzung der persönlichen Freiheit des Zugeführten ist auch nicht - wie im § 95 (2) StPO - an die Befragung gebunden, sondern an die Notwendigkeit der Anwesenheit des Zugeführten zur Klärung des die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhalts. Allerdings kann die Aufrechterhaltung der Freiheitsbeschränkung über längere Zeit, insbesondere während der Nachtzeit auch bei polizeilichen Zuführungen grundsätzlich nur in ähnlichen Ausnahmefällen begründet werden, wie oben angeführt. Prinzipiell gilt auch hier die Regelung des § 126 (4) StPO als die in Extremfällen maximal zulässige Höchstfrist. In der Regel ist bei solchen Erfordernissen zu prüfen, ob nicht die Voraussetzungen des Gewahrsams gemäß § 15 (1) VP-Gesetz gegeben sind, dessen Dauer allerdings 24 Stunden nicht überschreiten darf.² Selbstverständlich verbietet sich auch bei polizeilichen Zuführungen die Unterbringung des Zugeführten in der Untersuchungshaftanstalt.

Es ist hervorhebenswert, daß nicht grundsätzlich darauf bestanden und nach Möglichkeiten gesucht werden muß, den Verdächtigen während der Nachtzeit in der Dienststelle des MfS festzuhalten. In Zusammenarbeit mit den zuständigen operativen Dienststeinheiten wurden gute Erfahrungen damit gemacht, den Verdächtigen während der Nachtzeit nach Hause zu entlassen - unter Einleitung entsprechender Kontrollmaßnahmen - oder ihn in Hotels bzw. geeigneten Objekten unterzubringen. Dadurch können oft wertvolle operative Feststellungen über die Aktivitäten des Ver-

¹ Vgl. Autorenkollektiv "Pflichten und Befugnisse der Volkspolizisten zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit", MdI, Publikationsabteilung, Berlin 1978, S. 70 - 76

² Ebenda, S. 107 - 117